

Kayserliches allergnädigstes Privilegium.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungern, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erz-Herzog in Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crayn und Wirtenberg, Graf zu Tyrol, ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns unser und des Reichs lieber getreuer Thomas Fritsch, Buchführer in Leipzig, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen er entschlossen, die Teutsche Böhembische Chronicam Hagecii, dem gemeinen Wesen zum besten, nicht nur von neuen auflegen und drucken, sondern auch die Continuation diesem Werck mit einrucken, und zu völligen Stand bringen zu lassen, mit gehorsamster Bitte, Wir hierzu nicht allein Unsern Kayserlichen Consens zu ertheilen, sondern auch damit gedachtes Werck zu seinem grössten Nachtheil und Schaden, von andern ihme nicht nachgedruckt werden möchte, ihme Unser Kayserl. Privilegium Impressorium zu ertheilen, gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen ietzt angedeutete gehorsamste Bitte, auch die Unkosten, Fleiß und Arbeit, so bey neuer Auslegung und Continuirung dieses Wercks anzuwenden; So haben Wir ihme die Gnade und Freyheit gegeben, thun auch solches hiemit wissenschaftlich, in Krafft dieses Briefs, daß Eingangs ermeldter Thomas Fritsch vorgedachte Teutsche Böhembische Chronicam, von neuen in offenen Druck auflegen, ausgehen, feilhaben, und verkauffen lassen, auch ihm solches niemand ohne seinen Consens, Willen und Wissen, innerhalb denen nechsten zehen Jahren, von dato dieses Briefs anzurechnen, weder im Heiligen Römischen Reich, noch Unsern Erb-Königreich-Fürstenthum, und Landen nachdrucken und verkauffen solle, ganz, oder zum Theil, weder in einer, noch andern Form, unter was gesuchten Schein, das immer geschehen möchte: Und gebiethen darauf allen und jeden Unsern und des Heil. Reichs, auch Unsern Erb-Königreich-Fürstenthum, und Landen Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern und Buchführern, bey Vermeidung zehen Marck löthigen Goldes, die ein ieder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil obgedachtem Thomä Fritsch, oder seinen Erben ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch, selbst, oder iemand von euert wegen, obangeregte des Hagecii Teutsche Böhembische Chronicam, innerhalb denen bestimmten zehen Jahren nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget, oder verkauffet, noch solches andern zu thun, gestattet, in keine Weiß, noch Wege, alles, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnade und obbestimmter Pön der zehen Marck löthigen Goldes, auch Verliehrung desselben Euren Drucks, den vorgemeldter Thomas Fritsch oder seine Erben, auch deren Befehligshaber, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch finden würden, also gleich, aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung Männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen, handeln und thun mögen. Mit Urkandt dieses Briefes besiegelt mit Unserem Kayserl. aufgedruckten Secret-Insiel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den neunzehenden Octobris Anno Siebenzehen Hundert und Sechszehen, Unserer Reichen, des Römischen im Sechsten, des Hispanischen im Vierzehenden, des Hungarischen und Böhembischen aber ebenfals im Sechsten.

C A R L.

(L.S.)

Vt. Fried. Carl
Graf von Schönborn.

ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium

Franz Bildrich von Menshengen.

An Rudol-